

Informationen zum Elterngeldantrag gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung – gültig ab dem 25.05.2018

Zu Art. 13 Abs. 1a und Abs. 1b

Zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Elterngeld nach dem BEEG ist die für den Wohnsitz zuständige Elterngeldstelle in Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt. Diese ist damit „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung.

Für den Datenschutz ist die/der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt verantwortlich.

Zu Art. 13 Abs. 1c

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Elterngeldanspruch nach dem BEEG entscheiden zu können (§§ 7,8 BEEG; § 60 SGB I)

Zu Art. 13 Abs. 1e

Die von der Elterngeldstelle erhobenen personenbezogenen Daten werden in einer zentralen Datenbank bei der IT-Firma DATAPORT im Rahmen der Auftragsverwaltung gespeichert und weiterverarbeitet. Von dort werden die für die konkreten monatlichen Auszahlungen erforderlichen Auszahlungsdateien elektronisch an die Bundeskasse Halle, Dienstsitz Weiden übermittelt. Die Freigabe der Zahlungsdateien erfolgt durch die jeweilige Elterngeldstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Die Elterngeldzahlungen werden von der Bundeskasse unmittelbar auf das vom Elterngeldberechtigten im Antrag angegebenen Bankkonto überwiesen. Da das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG unterliegt, erfolgen jährliche Meldungen über die Zahlung bzw. Rückzahlung von Elterngeld durch DATAPORT an die Finanzverwaltung.

Das Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde und zuständiger Ansprechpartner für das im Land Sachsen-Anhalt genutzte IT-Verfahren hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Leserechte in der Datenbank.

Die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben zum Einkommen der Elterngeldberechtigten können beim zuständigen Finanzamt, beim jeweiligen Arbeitgeber oder beim Sozialleistungsträger überprüft werden.

Zu Art. 13 Abs. 2a

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezugs von Elterngeld und ab dem Jahresende des letzten Vorgangs in dem vollständig abgerechneten Verfahren noch fünf weitere Jahre gespeichert. Danach werden diese Daten gelöscht.

Zu Art. 13 Abs. 2b

Die Elterngeldberechtigten haben gegenüber der Elterngeldstelle ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. Anspruch auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten.

Sie haben zudem ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie gegen das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sofern Sie von diesem Recht Gebrauch machen, kann sich dies negativ auf Ihren Leistungsanspruch auswirken.

Zu Art. 13 Abs.2d

Die Elterngeldberechtigten in Sachsen-Anhalt haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung ein Beschwerderecht bei folgender Stelle:

Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Zu Art. 13 Abs. 2e

Sollten die Antragsteller notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch nach dem BEEG nicht geprüft werden. Demzufolge kann über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und keine Bewilligung von Elterngeld erfolgen.

Zu Art. 13 Abs. 3

Sofern personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden, als für den sie im Antragsverfahren erhoben worden sind, so stellt die Elterngeldstelle der betroffenen Person vor dieser Weitervereinbarung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.